Verlagsort Danzig



DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

MIT DEN BEIGABEN:
MITTEILUNGEN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU DANZIG



POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG
DANZIGER JURISTEN-ZEITUNG

21. FEBRUAR 1936 NUMMER 8 16. JAHRGANG

Schafft Arbeit!

Aus dem Inhalt:

DRUCK VON A. SCHROTH, DANZIG, HEILIGE-GEIST-GASSE NR. 83

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Deutscher Eisenbahntarif- und Verkehrsanzeiger, Berlin, SW 61, Teltowerstr. 34, Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- und Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft, Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstraße 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6—8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- und Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystolk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Waly Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemyslu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
in Lausanne: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.



Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau

16. Jahrgang **Nr. 8** 21. Februar 1936

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3,— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 12,— Dg. und dem Ausland 15,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,20 Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers. Verantwortl. für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate u. Geschäftl. Mitteil.: Bruno Gülsdorf, Hohenstein i. Freistaat.

Die Währungen und der Weltanleihemarkt

Von Gilbert C. Layton, Direktor des „Economist“, London.

Diese Wochen, in denen Schlag auf Schlag die Jahresabschlüsse der Großbanken bekanntgegeben werden, geben Anlaß zu Betrachtungen, wie sich die Ordnung des Bankwesens verschiedener Länder nach Ueberwindung des schlimmsten Krisentiefpunktes bewährt hat. In zwei wichtigen Punkten unterscheidet sich die britische Bankpraxis von der des europäischen Festlandes: erstens in dem Verhältnis des Bankiers zum Unternehmer und zweitens in den Methoden ihrer Kreditpolitik. In beiden Punkten hat Großbritanniens Bankwesen kürzlich ernste Kritik unter Hinweis auf kontinentale, insbesondere deutsche Vorbilder hinnehmen müssen.

Im Gegensatz zu den deutschen Banken, die mit der Industrie Hand in Hand arbeiten, haben sich die britischen Banken gegenüber industriellen Unternehmungen stark zurückgehalten. Uralte Ueberlieferungen haben dem Mangel an Zusammenarbeit einen Schein von Berechtigung gegeben, aber heute sprechen neue und wichtigere Gründe gegen diese Tradition. Man weist in England vielfach darauf hin, daß der außerordentlich schnelle Aufschwung der deutschen Industrie weitgehend auf ihre enge Fühlung mit den deutschen Banken zurückzuführen ist. Außerdem ist den Banken in England durch ihre gleichgültige Haltung gegenüber dem Kreditbedarf der Industrie ein noch ernsthafterer Gegner erstanden als die Kritik der Oeffentlichkeit: es haben sich Unternehmen gebildet wie „Credit for Industry“ und „United Dominions Trust“, deren ausgesprochener Geschäftszweck es ist, sich in die Lücke zwischen den Banken und der Industrie einzuschalten.

Auch in den Fragen der kreditpolitischen Methoden erweist sich die deutsche Kreditwirtschaft der englischen in mancher Hinsicht überlegen. Die Wege zur Bereitstellung nötiger Kredite sind in Deutschland kürzer und unmittelbarer als in England. Auch in Großbritannien besteht natürlich eine gewisse Zusammenarbeit zwischen den Privatbanken und der Zentralbank, deren Kreditpolitik letzten Endes die Liquidität der Banken und damit auch den Umfang der ausgegebenen Kredite bestimmt; aber die Zusammenarbeit ist nicht so eng, wie man es wünschen möchte. Wenn eine Kreditausweitung wünschenswert erscheint, so kauft die Bank von England Papiere auf dem offenen Markt und unterstützt ihr Vorhaben notfalls durch eine Aenderung des Diskontsatzes; dadurch erhöhen sich die Guthaben der einzelnen Banken bei der Bank von England, und der entstehende Kapitaldruck führt mehr oder minder schnell zu der erwünschten Kreditexpansion. Auch hier liegt die praktische Nutzanwendung der Lehre, daß in anderen Ländern ein neu auftretender Kreditbedarf schneller und bequemer befriedigt werden kann, gerade in der jetzigen Zeit sehr nahe.

Trotz der Mängel des englischen Kreditwesens zeigen die Bilanzziffern für 1935 allerdings ein gutes Ergebnis. Das war auch nicht anders zu erwarten, denn schließlich bleibt das Bankwesen überall mit dem Wirtschaftsleben des ganzen Landes verbunden und nimmt in mehr oder minder hohem Grade an seinem Gedeihen teil. Indessen haben die erörterten Mängel der englischen Kreditwirtschaft dazu geführt, daß sich die Vorschüsse an die Industrie im letzten Jahr weit weniger stark vermehrt haben als die Depositen, und infolgedessen blieb auch die Erholung der Banken hinter der Erholung der Industrie zurück. Aber selbst wenn das Kreditgeschäft enger an den allgemeinen Wirtschaftsaufstieg innerhalb Großbritanniens angeschlossen wäre, könnte man seine Aussichten für die nächste Zeit noch nicht uneingeschränkt als gut bezeichnen.

Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß das englische Bankwesen nur dann seine alte Stellung in der Welt wieder einnehmen kann, wenn sich der Welthandel entscheidend belebt und jenes Vertrauen der Völker zueinander wieder hergestellt ist, das die Voraussetzung für internationale Anleihen großen Maßstabes bildet. Das ist von englischer Seite aus das stärkste Argument zugunsten einer baldigen Stabilisierung der Währungen. Aber Großbritannien ist nicht die einzige Macht, die sich gegenüber neuen Stabilisierungsverhandlungen zögernd verhält, solange die Zukunft nicht klarer zu übersehen ist. Man mag einwenden, daß ja gerade durch die Währungsfestigung klarere Verhältnisse geschaffen würden; hier schieben sich aber die bekannten Bedenken gegen eine Preisgabe der Vorteile, welche die Ausfuhr vieler Länder aus der Währungsentwertung zog, in den Vordergrund.

Da man nach Anzeichen sucht, welchen Weg die britische Währungspolitik und Kreditwirtschaft zwischen großen internationalen Anleihen, Währungsstabilisierung und blühendem Bankgeschäft einerseits, dem Ausfuhrvorsprung durch Währungsentwertung andererseits zu wählen gedenkt, so hat man in diesem Jahr mit ganz besonderem Interesse die alljährlichen Generalversammlungsreden der englischen Großbankpräsidenten erwartet. Sie waren diesmal zuversichtlicher im Ton als vor zwölf Monaten. Damals beschäftigten sie sich hauptsächlich mit der Schrumpfung des Welthandels; jetzt sprachen alle Präsidenten davon, daß die wirtschaftliche Lage wenigstens auf dem Binnenmarkt Großbritanniens besser geworden sei, und durchweg vertrauen sie auf einen weiteren Wirtschaftsaufstieg.

Der Präsident der Westminster Bank, Rupert Beckett, wies bekanntlich darauf hin, daß in der englischen Binnenwirtschaft zwar die Konjunktur der Bauindustrie ihren Höhepunkt erreicht habe, daß aber im Ausbau der Eisenbahnen und der Straßen noch genügend Antriebskräfte für die Industrie stecken. An dieser Stelle dürften aber seine auch international beachtlichen Bemerkungen über die Währungspolitik Großbritanniens mehr interessieren. Seine Rede lief insoweit darauf hinaus, daß die Tätigkeit des Währungsausgleichsfonds praktisch bereits eine gewisse Währungsstabilisierung erreicht habe; von zukünftigen Maßnahmen ist indessen nicht die Rede.

Auch die Darlegungen des Präsidenten der Midland Bank, Reginald McKenna, wandten sich nicht unmittelbar den drängenden praktischen Problemen

zu. Es ist jedoch interessant, daß McKenna nicht mehr in einer kontrollierten Papierwährung ein Allheilmittel sieht. „Die Währungskontrolle" sagte er, „kann nur der Industrie Hindernisse aus dem Weg räumen und ihre Ausdehnung unterstützen; sie kann die Arbeitsbeschaffung anregen und das Verhältnis von Erzeugung und Verbrauch regeln; nicht aber kann sie aus sich heraus Reichtum schaffen." Er war des Beifalls weiter Wirtschaftskreise sicher, als er im Zusammenhang mit der Währungs- und Stablisierungsfrage die Ansicht zurückwies, daß Gold ein „abgenutztes Instrument" geworden sei.

Der wirtschaftliche Wiederaufbau der Randstaaten

Von Dr. Herbert Lamberg-Wien.

Bis zum Anfang des Vorjahres war der markanteste Grundzug der Wirtschaftsentwicklungen in den ehemals russischen Randstaaten der ständige Schrumpfungsprozeß der Ausfuhrmöglichkeiten für die Landes- und Bodenerzeugnisse dieser Gebiete. Der Ausfuhrhandel innerhalb des Gebietes der drei Randstaaten selbst war schon 1933 auf etwa 38,7 % des Gesamtwertes der Hochkonjunkturperiode von 1927 bis 1929 gesunken, für den europäischen Handel sank zur gleichen Zeit der Anteil baltischer Waren auf nur noch 31,88 % jener Mengen, die in der gleichen Hochkonjunkturjahren umgesetzt werden konnten. Trotzdem war vor dem Frühjahr 1934 von einer organisierten Abwehrbewegung kaum etwas zu bemerken, wenn man nicht die Bemühungen der estländischen Regierung um die Subventionierung der Sulfat- und Papierstofferzeugung als solche Abwehrmaßnahme rechnen will.

Dem schnellen Absinken der Handelswertumsätze in den Randstaaten und deren Anteil am Welthandel war zwar eine überaus ergiebige Periode der Hochkonjunkturen vorausgegangen, die für die Häfen Riga und Libau allein in den Jahren 1926—1930 Zunahmen der Umschlagwerte von fast 230 % gegenüber den vorausgegangenen fünf Jahren gebracht hatten, umso tiefgehender war aber auch hier die Wirkung des Wirtschaftssturzes, die mit einem Schlage den Hafen Riga mit einem Verlust von fast 4,78 Millionen Rmk. Umladungswerten 1934 noch zu einem Krisengebiet ersten Ranges stempelte. Wenn versucht worden ist, diese Rückgänge des Baltenhandels als reine Rückwirkung auf die Preisübersteigerungen im Osteuropahandel zu betrachten, so ist das nicht ganz richtig, denn zweifellos arbeitete das früher vollkommen beschäftigte Kreditkapital infolge des Wertverlustes der Ausfuhrwarenmengen im leeren Raum, so daß daher die starken Ertragseinbußen zu einem großen Teile gerade typisch für diese Ostländer abgeleitet werden müssen.

Auch in den Baltenländern haben sich die Wertverluste an Aus- und Einfuhrumsatz in den Jahren vor 1935 weit stärker abgezeichnet, als die Mengenumsätze, die bedeutend konstanter, aber um fast 45% ertragsgeringer wurden. Die Notwendigkeit, auf den benachbarten Märkten Finnland, Polen und Ostdeutschland große Mengen von Stapel- und Lagerwaren unterzubringen, die schnellem Verderb ausgesetzt sind, ließen große Verluste entstehen, wozu vor der Sicherung des gegenseitigen Austauschhandels zwischen den drei Randstaaten durch die Konferenz von Riga noch die Tatsache kam, daß in den einzelnen Gebieten der Randstaaten private Interessen oft den schnellen Austausch unterbanden. Gerade hier setzte aber um den Herbst 1935 eine Abwehraktion ersten Ranges ein. Für schnell auszutauschende Güter sichern sich die Randstaaten nicht nur weitgehenden Zollschutz, sondern auch gewisse Tarifvergünstigungen auf Bahnen und Schiffahrtslinien zu. Der Verlust an verdorbenen Eigenprodukten der drei Randstaaten, der 1933 noch 2,85 Mill. £ betragen hatte, ist für das Jahr 1935 erheblich gesunken.

Der Wille der Wirtschaftsführer der drei Baltenstaaten, ihre Binnenwirtschaft unter allen Umständen vor weiteren Zerstörungen durch fremde Exportunterbietung zu bewahren, führte erfreulicherweise nicht zu einer willkürlich autarken Wirtschaftsorganisation. Man ließ den baltischen Export- und Importfachleuten durchaus freie Hand in der Wahl ihrer Lieferanten in den fremden Ländern, man versuchte auch nicht, eine Ersatzrohstoffwirtschaft mit schwankendem Boden zu begründen. Aber man kontingentierte alle Roh- und Halbfertigwaren aus dem Auslande derart, daß sie, gemessen an den Vorjahrsverbrauchsmengen nur als Abschluß der wirklich vorhandenen Bedarfsfälle gelten, aber nicht zu preistreibenden und preisstürzenden Faktoren am inneren Markt werden können. Daß diese Kontingentierungen elastisch gestaltet wurden, hatte den großen Vorteil, daß man jederzeit auch eigene Eil- und Massenkonjunkturen auf ganz bestimmten Produktionsgebieten voll ausfüllen konnte und nicht in die Gefahr kam, dringende Auslandsbestellungen daran scheitern zu sehen, daß man wegen eigener, falsch betriebener Autarkiemaßnahmen einfach solche Aufträge des Auslandes nicht hätte ausführen können.

Eine weitere, reine Krisenabwehrmaßnahme, die nach den verschiedenen Wirtschaftskonferenzen für das ganze Gebiet der Randstaaten einheitlich geregelt wurde, war der Verzicht auf allzu weitgehende Industrialisierung jener Gebiete, die früher ihre wirtschaftliche Existenz allein auf bäuerlichen Grundlagen gewonnen hatten. Ausschließlich werden neue Industriewerke nur noch dann errichtet werden, wenn sie zu Verarbeitungszwecken solcher Rohstoffe und Halbfertigwaren dienen, die entweder im Lande in größeren Mengen gewonnen werden oder zur Deckung eines lebenswichtigen Zweckes aus dem Lande in genau umschriebenen Mengen eingeführt werden. So ist es unmöglich gemacht, unrentable Werke der Konservenindustrie, der Lederverarbeitung oder der Lebensmittelgewerbe ins Leben zu rufen, während man sich durch eine kluge staatliche Subventionspolitik für die Ausweitung jener Werke und Industrieanlagen einsetzen wird, die Verbesserungen und Ausdehnungen der bodenständigen Produktion selbst erzielen können.

Es ist daher auch eine lebhafte Bewegung in der gesamten baltischen Sulfat- und Papierstoffwirtschaft zu verzeichnen gewesen. Das Holzgewerbe ist erheblich gestärkt aus dem Binnengeschäft der letzten 18 Monate hervorgegangen, und die Getreide- und Viehproduktenwirtschaft hatte seit langen Jahren zum ersten Male wieder importkonkurrenzfreie Preise zu kalkulieren. Der Versuch, gerade auf diesen Gebieten der baltischen Gesamtwirtschaft auch durch Schaffung regionaler Vereinbarungen neue Grundlagen der Arbeit und der Produktion zu

geben, dafür aber gewisse, stark übersteigerte Meistbegünstigungssysteme mit fremden, meist westeuropäischen Ländern schnell abzubauen, ist in diesem Falle durchaus als gelungen anzusehen. Allerdings muß man beachten, daß alle diese Maßnahmen keineswegs einen dauernden Abschluß umfangreicher Handelsbranchen vom Weltmarkt, sondern lediglich einen Uebergangsprozeß zu einer Gesundung der örtlichen Zustände bedeuten sollen.

Die Erschütterung des internationalen Zahlungs- und Kreditmechanismus im Jahre 1931 und 1932 ergab für die baltischen Staaten die Unmöglichkeit, unter festbleibenden Voraussetzungen einen überseeischen Export für ihre Standardwaren einzuleiten oder zu halten. Diese Einschränkung auf ziemlich enge Exportgrenzen brachten es mit sich, daß für Standardwaren die Einheit zwischen Welthandelspreisen und den örtlichen Grundpreisen gelöst wurde. Es ergab sich ein Stadium der labilen und überall anpassungsbereiten Verkaufspreise für die typischen, baltischen Exportwaren. Damit aber wurde für etwa zwei Drittel der gesamten Ostwirtschaft der baltische Exporteur zu einem Unsicherheitsfaktor, den man nicht, wie man wohl in den Randstaaten erwartet hatte, auf Grund dieser Taktik mehr als sonst berücksichtigte, sondern den man ziemlich brüsk ablehnte und für große Liefergebiete und spezielle Warenbranchen, für die in den Aufnahmeländern Schonungsmethoden eingeführt waren, einfach aussperrte. Aus diesen Motiven ergab sich die Verschärfung der Reizzustände zwischen der polnisch-litauischen, der deutsch-litauischen, der finnisch-estnischen, der estnisch-schwedischen, der lettisch-skandinavischen und der deutsch-estnischen Export- und Importwirtschaft. Es war ein kluger Schachzug der baltischen Wirtschaftsminister, als sie ihren Fachleuten gerade für spezielle Standardausfuhrwaren empfahlen, wieder zum Weltmarktpreis zurückzukehren oder doch, wo auch dieser infolge der Zersplitterung der internationalen Kredit- und Geldpolitik schwankte, für bestimmte Artikel den Durchschnittswert im Verkehr der mittel- und osteuropäischen Länder zu errechnen und diesen als ungefähres Wertfixum anzunehmen.

Diese Maßnahmen der Krisenabwehr haben sich dann in der Folge auch tatsächlich als erste Grundlagen der Wiederaufbauarbeit erwiesen, vor allen Dingen deswegen, weil man auf Umwegen dahin gelangte, die alten, einheimischen Wirtschaftszweige wieder ausschließlich in den Vordergrund des Wirtschafts- und Handelsinteresses zu stellen. Als Beispiel mögen folgende Vorgänge dienen, die geradezu typisch für Krisenzerstörungs- und Reinigungsprozeß zu gelten haben: der Versuch, eine estnisch-lettländische Büroartikelindustrie aufzubauen, die bislang (1930/1931) unbekannt in nennenswertem Grade war, verschlang allein an fremden Krediten fast 37 Millionen Reichsmark, von denen etwa 80 % noch nicht abgedeckt werden konnten und heute, nach dem Krisenbereinigungswerk noch als Lasten herumgeschleppt werden müssen, ohne daß es aber gelungen wäre, der Einfuhr fremder Büroartikel auf die Dauer ein Halt zu gebieten. Dafür wurden aber in diese Länder, deren Holzwarenwirtschaft im Jahre 1919 noch gelangt hatte, den gesamten Eigenbedarf an Möbeln, Haushaltswaren usw. allein zu decken, von diesen Artikeln im Jahre 1932 für rund 23,82 Millionen Rmk. eingeführt. Jetzt ist es auf Grund der geschilderten Absperr- und Regulierungsmethoden gelungen, diese Importwerte wieder auf einen erträglichen Wertumfang zurückzudrücken.

Die Krisenabwehrwirtschaft ging in den drei Randstaaten ganz zielsicher und richtig von der Anschauung aus, daß es besser ist, neue Artikel aus fremder Hand ins Land zulassen, weil deren Anwendungskreis erst ganz allmählich sich steigert und der Volkswirtschaft keine plötzlichen Einbußen im allgemeinen zufügen kann, als durch Anlage neuer Industriewerke den Produktionskreis der alten Standardfabrikation zu beschneiden. Diese einfache Erkenntnis darf man heute doch als Anzeichen dafür auffassen, daß man die beginnende Gesundung in dem baltischen Wirtschaftsgebiet tatsächlich auf einer Basis erzielt hat, die neue Erschütterungen auszuschließen scheint. Die Periode der endlosen und auf kleinste Wirtschaftsräume beschränkten Experimente mit neuen Elementen der Wirtschaft und ihrer Finanzierung scheint endgültig vorbei, und es ist zu erwarten, daß daraus alle unsere Exportkreise die beste Folgerung ziehen können, die es für sie hier im Osten geben kann: die allmähliche Wiederherstellung genau normierter und normalisierter Beziehungen zu den Importmärkten dieser trotz aller zeitweisen Schwankungen aussichtsreichen und sehr wohl entwicklungsfähigen Gebiete der Randstaaten.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit.

In Anerkennung ununterbrochener, 25jähriger treuer Mitarbeit bei der Firma Isaak Wed-Ling Wwe. & Eydam Dirck Hekker, Branntwein- und Liqueur-Fabrik, genannt „Der Lachs", Danzig, hat die Industrie- und Handelskammer Fräulein Auguste Falkowski das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande verliehen.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	10. 2. 36	11. 2. 36	12. 2. 36	13. 2. 36	14. 2. 36	15. 2. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	—	75 rept. B.	73 bez.	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	56½ bez.	57 bez. G.	57 bez.	—	57 bez. G.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	—	56⅞ bez. B.	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	57 bez. G.	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—	56¼ bez. G.	57 bez. große Stücke
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	57 bez. G.	—	56½ rept. G.	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	100 bez.	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	97 bez.	—	—	98 bez.	100 bez.	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 10. 2. bis 15. 2. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Roggenkleie	Weizenkleie
10. 2. 36 11. 2. 36	nicht notiert														
12. 2. 36	130 Pfd. 19.25 bis 19.40 G Weißweizen 130 Pfd. 19.50 G	Export 13,40 bis 13,50 G	feine 15.50 bis 16,— G mittel lt. Muster 15,25 bis 15,[illegible]0 G 114/5 Pfd. 15,10 G 110 Pfd. 15,— G galiz wolh. 105 Pfd. 14.90 G.	—	13.50 bis 15.— G	26,— bis 28,— G	20,— bis 22,— G	—	21.— bis 23,— G	18,— bis 18,25 G	—	—	23,— bis 24,— G	—	—
13. 2. 36 14. 2. 36 15. 2. 36	nicht notiert														

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 1. bis 16. Februar 1936.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
1./2. 2. 36	51	765	39	591	138	2092	21	318	27	412	13	191	6	80
3. 2. 36	38	573	18	272	70	1071	6	91	24	367	27	428	8	112
4. 2. 36	29	443	24	363	93	1409	9	135	39	580	52	792	6	85
5. 2. 36	26	391	18	267	86	1286	13	195	10	153	16	258	2	25
6. 2. 36	17	252	14	210	71	1071	13	196	15	230	23	338	2	18
7. 2. 36	15	227	18	273	80	1209	7	105	22	337	39	598	5	55
8./9. 2. 36	11	165	29	434	95	1458	8	121	34	525	28	424	8	100
10. 2. 36	18	270	19	285	56	851	5	76	17	257	30	452	1	5
11. 2. 36	14	204	14	213	76	1152	9	135	26	396	8	120	2	30
12. 2. 36	4	60	9	136	40	606	2	30	18	274	10	150	3	31
13. 2. 36	8	120	23	347	65	878	9	135	17	264	15	242	2	15
14. 2. 36	10	149	26	392	58	861	4	60	9	135	16	243	3	38
15./16. 2. 36	18	272	33	499	85	1289	15	225	28	421	26	387	9	87
Gesamt	259	3891	284	4282	1013	15233	121	1822	286	4351	303	4623	57	681

Danzig

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 21. bis 31. Januar 1936

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To	Wagg.	To	Wagg.	To.
Kohlen	127	2060	147	2920	445	10881	14	305	298	5447	13	240	1456	28193	2	30	1156	23981
Holz	22	404	6	103	5	81	62	1001	2	26	260	4663	483	8556	287	4307	—	—
Getreide, Saaten	1152	16510	17	263	55	825	322	4905	231	3560	1	10	214	3222	253	3797	5	91
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	6	81	—	—	—	—	1	15	30	444	—	—	—	—	—	—	20	305
Rübenschn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—
Mehl	18	263	4	63	1	15	126	1971	29	451	—	—	74	1108	29	435	—	—
Salz	7	100	—	—	2	21	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	4	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	2	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	16	281	19	289	1	15	13	255	32	607	—	—	—	—	—	—	26	427
Versch. Güter	69	695	159	1737	30	444	116	1635	57	804	2	30	24	309	28	414	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	31 Wagg.	262 Stck.	1 Wagg.	8 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Berichtsdekade vom 1. bis 10. Februar 1936.

Bezeichnung des Gutes	Leege Tor Wagg.	Leege Tor To.	Olivaer Tor Wagg.	Olivaer Tor To.	Freibezirk Wagg.	Freibezirk To.	Zollinland Wagg.	Zollinland To.	Weichselbahnhof Wagg.	Weichselbahnhof To.	Strohdeich Wagg.	Strohdeich To.	Kaiserhafen Wagg.	Kaiserhafen To	Holm Wagg.	Holm To	Troyl Wagg.	Troyl To.
Kohlen	87	1390	123	2680	260	6670	10	188	723	13512	3	55	1224	22757	4	120	1159	24851
Holz	22	423	5	80	15	221	46	734	9	135	307	5561	372	6445	267	4694	19	350
Getreide, Saaten	625	9413	16	223	60	900	297	4474	157	2589	2	27	166	2501	314	4710	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	4	54	3	40	—	—	—	—	83	1231	—	—	—	—	—	—	19	288
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehl	4	56	—	—	—	—	66	1005	—	—	—	—	75	1134	8	225	—	—
Salz	6	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	75	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	5	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	3	45	2	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	378
Eisen, Maschinen	11	170	11	180	—	—	23	372	4	118	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	92	895	83	764	71	1051	161	2301	34	473	4	55	45	765	22	342	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	41 Wag.	227 Stck.	1 Wagg.	7 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Veränderungen im Handelsregister.

(Nach Danziger Staatsanzeiger Teil II Nr. 6—9, Jahrgang 1936.)

A. Löschungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Keine.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 22. 1. 36 B. 1088 Danziger Handels- und Industriebank, Aktiengesellschaft, Danzig.

Am 27. 1. 36 B. 2715 Danziger Schuhfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.

Am 31. 1. 36 B. 2749 E. & R. Kochmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

B. Neueintragungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 18. 1. 36 A. 5799 Meta Stobbies, Danzig-Neufahrwasser: Inhaber ist Frau Meta Stobbies, Danzig-Neufahrwasser.

Am 21. 1. 36 A. 5801 Willy Pehlke, Tabakwarenhandlung, Zoppot: Inhaber ist der Kaufmann Willy Pehlke in Zoppot.

Am 22. 1. 36 A. 5802 Rudolf Boettcher, Danzig: Inhaber ist der Kaufmann Rudolf Boettcher in Danzig.

Am 22. 1. 36 A. 5803 Ostsee-Buchhandlung Quast & Co., Zoppot, und als deren persönlich haftende Gesellschafter Frau Thea Stachowiak, Zoppot und Frau Helene Quast geb. Nischnik, Zoppot. Die Firma war bisher Ostseebuchhandlung Thea Stachowiak, Zoppot.

Am 27. 1. 36 A. 5804 Paul Grau und Sohn, Danzig-Langfuhr. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Paul Grau und Walter Grau, beide in Danzig-Langfuhr. Die Firma war bisher Paul Grau.

Am 28. 1. 36 A. 5805 Walter Noetzel, Danzig. Inhaber ist der Kaufmann Walter Noetzel in Danzig.

Am 31. 1. 36 A. 5806 Hedwig Deuter, Danzig. Inhaber ist Frau Hedwig Deuter geb. Cohn, Danzig. Dem Izrael Deuter in Danzig ist Prokura erteilt.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 20. 1. 36 B. 2824 Wilhelm Ebner, Kaffee- und Tee-Importgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Kolonialwaren und ähnlichen Waren, sowie die Kaffeerösterei, Herstellung von Kaffeersatzmitteln und Herrichtung oder Zurichtung oder Vorbereitung anderer Kolonialwaren oder ähnlicher Waren, insbesondere den Fortbetrieb des in Danzig unter der Firma Kaffee- und Teelagerei Wilhelm Ebner bestehenden, bisher dem Kaufmann Friedrich Johann Wilhelm Ebner gehörenden Fabrik- und Handelsgeschäftes. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und deren Vertretung zu übernehmen. Geschäftsführer sind die Kaufleute Wilhelm Ebner und Alexander Gelsz, beide in Danzig.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

C. Aenderungen und Liquidationen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 18. 1. 36 A. 4519 Hellmuth Koschnick, Danzig-Langfuhr: Dem Friedrich Willig in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.

Am 22. 1. 36 A. 5423 Kurt Schwerdtfeger, Danzig: Inhaber ist jetzt der Kaufmann Waldemar Richter in Danzig-Langfuhr.

Am 22. 1. 36 A. 5732 Ostseebuchhandlung Thea Stachowiak, Zoppot: Frau Helene Quast geb. Nischnik in Zoppot ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Firma ist in Ostsee-Buchhandlung Quast & Co. geändert.

Am 27. 1. 36 A. 5647 Paul Grau, Danzig-Langfuhr: Der Kaufmann Walter Grau in Danzig-Langfuhr ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Firma ist in „Paul Grau und Sohn" geändert.

Am 31. 1. 36 A. 4591 Willy Trossert, Musikinstrumente und Grammophon-Haus, Danzig: Die Firma lautet jetzt: Willy Trossert Musik & Radio-Haus.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 14. 12. 35 B. 493 Warengroßhandlung A. Fast, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Der Kaufmann Günther Fast in Danzig ist zum Geschäftsführer bestellt.

Am 18. 1. 36 B. 60 Hermann Zessin & Co., Exportgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer ist Liquidator.

Am 20. 1. 36 B. 432 Syndikat der Holzindustriellen Danzig-Pommerellen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Direktor Wilhelm Johannes in Danzig-Langfuhr ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Am 20. 1. 36 B. 2174 „Viktoria" Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Generalagentur Danzig, Danzig, Zweigniederlassung der in Berlin bestehenden Hauptniederlassung: Dr. Emil Herzfelder ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Der Versicherungsdirektor Dr. Carl Hüschelrath in Berlin-Dahlem ist zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede bestellt. Dem

Heinrich Brockmann in Berlin ist Prokura erteilt.

Am 21. 1. 36 B. 1977 Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, Danzig, Zweigniederlassung der in Leipzig bestehenden Hauptniederlassung: Paul Niethner ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Der Direktor Dr. Rudolf Bischoff in Geschwitz ist zum Vorstandsmitgliede und der Direktor Heinrich Lütke in Leipzig zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede bestellt. Die Prokura des Heinrich Lütke ist erloschen.

Am 22. 1. 36 B. 1935 „National" Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Danzig, Danzig, deren Hauptniederlassung in Stettin: Rechtsanwalt Dr. Werner Plath in Stettin ist zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede bestellt. Dem Dr. Ernst Kircher in Stettin ist Prokura erteilt. Die Prokuren des Dr. Werner Plath und des Richard Spuhrmann sind erloschen.

Am 22. 1. 36 B. 2175 „National" Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Danzig, Zweigniederlassung der in Stettin bestehenden Hauptniederlassung: Dem Dr. Ernst Kircher in Stettin ist Prokura erteilt. Ernst Sund ist aus dem Vorstande ausgeschieden.

Am 22. 1. 36 B. 2681 C. Hartwig Transport-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (zu polnisch: C. Hartwig Spolka Transportowa z ograniczona odpowiedzialnoscia), Danzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist Direktor Ernest Hellwig, Poznan.

Am 22. 1. 36 B. 2787 Polski Eksport Rolny Społka z ograniczona odpowiedzialnoscia Oddział w Gdansku Zweigniederlassung Danzig der in Warschau bestehenden Hauptniederlassung: Emil Ferber ist aus Vorstande ausgeschieden. An Jerzy Szpecht und Josef Wajngold, beide in Warschau, ist Prokura derart erteilt, daß jeder von ihnen gemeinsam mit dem Vorstandsmitgliede Erhard Sinasohn zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Am 24. 1. 36 B. 1919 Bräutigam & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Der Kaufmann Günter König in Danzig-Ohra ist zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt.

Am 27. 1. 36 B. 2079 „Colonia" Kölnische Feuer- und Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft, Danzig, Zweigniederlassung der in Köln bestehenden Hauptniederlassung. Dr. August Stolle ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Die Prokura des Dr. Karl Hüschelrath ist erloschen. Dem Dr. jur. Walter Betge in Köln ist Prokura erteilt.

Am 29. 1. 36 B. 2112 Staatliche Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Kurt Habich ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Für ihn ist Dr. Johannes Slawinski in Danzig zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Am 30. 1. 36 B. 2690 Danziger Fruchtimport Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Die Gesellschaft besitzt zwei Geschäftsführer, welche nur gemeinsam oder jeder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Mejer Plotkin ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Für ihn sind die Kaufleute Ilja Akerman und Josef Liberman, beide in Danzig, zu Geschäftsführern bestellt. Dem Kaufmann Moszek Tobias Fryd in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 31. 1. 36 B. 2010 Nordstern Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Danzig, Danzig, Sitz der Hauptniederlassung Berlin. Hermann Rudorf ist als stellvertretendes Vorstandsmitglied ausgeschieden. Der Abteilungsdirektor Fritz Ebel in Berlin ist zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 31. 1. 36 B. 2098 Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft, Danzig, deren Hauptniederlassung in Hamburg ist. Der Direktor Walter Schmidt in Aachen ist zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 31. 1. 36 B. 2140 Iduna-Germania Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Danzig, Danzig, deren Hauptniederlassung in Berlin ist. Die Prokura des Paul Keil ist erloschen.

3. Genossenschaftsregister.

Am 28. 1. 36 Gen. 220 „Volkssiedlung" eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Danzig. Zweck der Genossenschaft ist, unbemittelten sowie minderbemittelten Volksgenossen des Freistaates gesunde, zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und solche auch als Siedlungshäuser an Genossen zu verkaufen.

Am 31. 1. 36 Gen. 133 — Steinsetzer Genossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Danzig. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. Dezember 1935 ist das Statut geändert und neu gefaßt. Gegenstand des Unternehmens ist auch die Vergebung von Darlehen an die Genossenschaftsmitglieder.

Am 23. 1. 36 Tghf. G. 16 — Kl. Lichtenauer Spar- und Darlehnskassenverein e. G. m. b. H. Gegenstand des Unternehmens: Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zur Pflege des Geld- und Kreditverkehrs und zur Förderung des Sparsinnes, zur Pflege des Warenverkehrs (Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse) und zur Förderung der Maschinenbenutzung.

Kohlenausfuhr über den Hafen von Danzig im Monat Dezember 1935.

(Ohne Bunkerkohle.)

nach:	Schiffe	mit t Ladung Kohle
Frankreich	28	64 904
Schweden	33	49 715
Dänemark	17	23 549
Norwegen	4	4 395
Holland	1	3 685
Finnland	1	1 943
Gesamtausfuhr im Monat Dezember 1935	84	148 191
im Monat November 1935	84	161 605
im Monat Dezbr. 1934	113	259 964

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Bedingungen für die Anwendung von Vertragsermäßigungen.

Genehmigungen des polnischen Finanzministeriums zur Anwendung von Vertragsermäßigungen, die nach den Handelsverträgen bei verschiedenen Waren erforderlich sind, müssen von der Partei dem Zollamt grudsätzlich bereits bei der Anmeldung der Ware zur Verzollung spätestens aber vor Herausgabe der Ware in den freien Verkehr vorgelegt werden, da das polnische Finanzministerium bei späterer Vorlage mangels einer Rechtsgrundlage die nachträgliche Anwendung des Vertragszolles nicht gestatten kann.

Zollerstattung für Stahlfedern, Spiralbohrer und Weichen.

Rundschreiben
des Finanzministeriums vom 27. Januar 1936 Nr. D IV 31320/3/35 über Zollerstattungen bei der Ausfuhr einiger Waren.

(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 3 vom 31. 1. 36 Pkt. 93.)

Das Finanzministerium erläutert:

1. Bei der Ausfuhr von Stahlfedern für Möbel und von Spiralbohrern, selbst wenn sie aus Edelstahl hergestellt sein sollten, ist die im P. 14 des § 1 der Verordnung des Finanzministers vom 25. Oktober 1934 vorgesehene Zollerstattung in Höhe von 4,70 Zł. für 100 kg anzuwenden.

2. Bei der Ausfuhr von Weichen sowie Herzstücken (Kreuzungsstücken) für Eisen- und Straßenbahnen gilt eine Zollerstattung in Höhe von 2,90 Zł. für 100 kg, wie sie im P. 2 des § 1 der oben angezogenen Verordnung vom 22. August 1935 vorgesehen ist.

Verjährung von Ansprüchen der Partei gegenüber dem Staatsschatz hinsichtlich der Bemessung der Zollgefälle.

Rundschreiben
vom 5. Dezember 1935 Nr. D IV 33 927/3/35.
(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 34 vom 10. 12. 35, Punkt 789.)

Da es zweifelhaft war, in welcher Weise die Partei die in Art. 123 Abs. 1 des Zollrechts vorgesehene Verjährung ihrer Ansprüche auf Erstattung überhobener Zollgefälle unterbrechen kann, hat das Finanzministerium erläutert, daß es nach den Bestimmungen des Art. 121 Abs. 5 des Zollrechts und des § 212 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht zur Wahrung der einjährigen Verjährungsfrist genügt, wenn die Partei innerhalb dieser Frist einen Antrag auf Berichtigung des Abfertigungsbefundes einbringt. Dagegen ist die Zeit, in der der Antrag durch die zuständige Zollbehörde entschieden wird, bedeutungslos. Wird der Antrag der Partei von der Zollbehörde nicht berücksichtigt, so beginnt die einjährige Verjährungsfrist nicht von neuem, sondern es steht der Partei lediglich das Recht zu, fristgerecht Beschwerde einzulegen oder Klage zu erheben. Vom Gesichtspunkt des Zollrechts kommt also die Frage

einer Unterbrechung der Lauffrist des Anspruchs der Partei auf Erstattung überhobener Gefälle nicht in Betracht.

Z 671/12466/35 vom 4. 1. 36.

Anwendungen der 80- bezw. 90%igen Zollermäßigung auf die in Polen nicht herstellbaren Maschinen.

Rundschreiben
D IV 34660/2/35 vom 23. 12. 35.

1. Die 80- bezw. 90prozentigen Vertragsermäßigungen für die in Polen nicht herstellbaren Maschinen und Apparate, von denen im P. 5 des Rundschreibens des Finanzministeriums vom 18. 11. 35 D IV 32406/3/35 die Rede ist, können nur dann Anwendung finden, wenn die Partei die Bewilligung des Finanzministeriums für eine solche Ermäßigung vorlegt. Die Anwendung der 80- bezw. 90prozentigen Ermäßigungen auf Grund von Bewilligungen des Finanzministeriums, die zur Anwendung nur der 65prozentigen Ermäßigung berechtigen, ist nicht richtig.

2. Während bei der Anwendung der autonomen 65prozentigen Ermäßigung zur Feststellung des Ursprungs der Waren gemäß der im § 16 des Rundschreibens vom 28. 5. 35 D IV 16979/3/35 enthaltenen Erläuterung ein Ursprungszeugnis nur dann erforderlich ist, wenn die Bewilligung des Finanzministeriums die Bedingung der Vorlage des Ursprungszeugnisses enthält, muß die Anwendung der 80- bezw. 90prozentigen Vertragsermäßigung für die in Polen nicht herstellbaren Maschinen und Apparate gemäß den Bestimmungen der §§ 1—3 des genannten Rundschreibens vom 28. 5. 35 von der Vorlage des Ursprungszeugnisses abhängig gemacht werden.

Z 470/16/36 vom 4. 1. 36.

Anwendung der in den Handelsabkommen mit England, Norwegen, Dänemark und Holland vorgesehenen Vertragsermäßigungen auf die Tarifstellen 211, 216 u. 221 des Einfuhrzolltarifs.

Rundschreiben
des Finanzministeriums Nr. D IV 33510/3/35
vom 27. November 1935.

Einige Handelsabkommen sehen u. a. Vertragsermäßigungen für Fette und Oele pflanzlichen Ursprungs aus Tarifstelle 211 sowie für solche tierischen Ursprungs aus Tarifstelle 216 und 221 vor. Zu diesem Abkommen gehören:

1. das polnisch-englische Handelsabkommen vom 27. Februar 1935 (Dz. U. Nr. 59/380/1935, Wortlaut auch veröffentlicht im Dz. Urz. Min. Sb. Nr. 23/520/1935), das eine Ermäßigung zur Tarifstelle 211 vorsieht;

2. die polnisch-norwegische Tarifniederschrift vom 8. Januar 1935 (Dz. U. Nr. 74/463/1935, Wortlaut auch veröffentlicht im Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 29/639/1935) mit einer Ermäßigung für Tarifstelle 216;

3. die polnisch-dänische Handelsniederschrift vom 10. Januar 1934 (Dz. U. Nr. 70/673/1934), die eine Ermäßigung zur Tarifstelle 221 enthält;

4. das polnisch-holländische Tarifabkommen vom 11. Dezember 1933 (Dz. U. Nr. 79/489/1935, Wortlaut auch veröffentlicht im Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 31/693/1935), das eine Ermäßigung zur Tarifstelle 221 vorsieht.

Da durch Verordnung des Ministerrats vom 13. Juli 1935 über die Aenderung des Einfuhrzolltarifs (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 23/522/1935) die Fassung der genannten Tarifstellen eine Aenderung erfahren hat, müssen die für diese Tarifstellen vorgesehenen Vertragsermäßigungen dem veränderten Wortlaut angepaßt werden.

Es wird daher erläutert:

I. Die englische Ermäßigung (die früher, bis zum Zeitpunkt der Ratifizierung, vorläufig auf Grund des Rundschreibens des Finanzministeriums Nr. D IV 7560/3/35 vom 7. März 1935 angewandt wurde) ist nach folgendem Wortlaut anzuwenden — „Tarifstelle 211 aus P. 1: Fett aus Palmmark — nicht aus Kernen — eingeführt für gewerbliche Zwecke, mit Genehmigung des Finanzministers, auf Grund von Proben, die bei folgenden Zollämtern niedergelegt sind: Warschau, Gdynia und im Gebiet der Freien Stadt Danzig — Leegetor und Weichselbahnhof — 1,50 Zł. für 100 kg für ein Jahreskontingent von 2000 Doppelzentnern."

II. Die dänische Ermäßigung (früher, bis zum Zeitpunkt der Ratifizierung, vorläufig auf Grund des Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. D IV 3566/3/34 vom 31. 1. 34 angewandt), ist nach folgendem Wortlaut anzuwenden — „aus Tarifstelle 221 Fette, Oele, — auch mit Wasserstoff behandelt, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren über 45 v. H., sowie Fettsäuren, auch mit Wasserstoff behandelt, alles außer den besonders genannten: P. 1 pflanzliche Fettsäuren, außer den mit Wasserstoff behandelten — 10,— Zł. für 100 kg."

Vor der Aenderung des Zolltarifs durch die Verordnung vom 13. Juli 1935 bezog sich vorstehender Vertragssatz ebenfalls nur auf pflanzliche, nicht mit Wasserstoff behandelte (nicht gehärtete) Fettsäuren, denn nur diese fielen unter den früheren Wortlaut der Tarifstelle 221.

III. Die norwegische Ermäßigung (vorher, bis zum Zeitpunkt der Ratifizierung, einstweilen auf Grund des Rundschreibens des Finanzministeriums Nr. D IV 5184/3/35 vom 16. 2. 35 angewandt) ist nach folgendem Wortlaut anzuwenden — „Tarifstelle 216 aus P. 2 Tran für Heilzwecke, über die Häfen des polnischen Zollgebiets mit Genehmigung des Finanzministers eingeführt — 55,— Zł. für 100 kg."

IV. Die holländische Ermäßigung (früher, bis zum Zeitpunkt der Ratifizierung, vorläufig auf Grund des Rundschreibens des Finanzministeriums Nr. D IV 33804/2/33 vom 15. 12. 33 angewandt) ist nach folgendem Wortlaut anzuwenden — „aus Tarifstelle 221 aus P. 2 Olein — 47,— Zł. für 100 kg."

Z 331/12174/35 vom 20. 12. 35.

Anwendung der Vertragszölle auf die von der Tarifstelle 616 des Einfuhrzolltarifs umfaßten Baumwollgewebe.

Rundschreiben
des Finanzministeriums vom 26. November 1935
Nr. D IV 32813/2/35.
(Mon. Polski Nr. 292 vom 20. 12. 35, Pkt. 380.)

Der polnisch-englische Handelsvertrag vom 27. Februar 1935 sieht in der Liste 1 besondere Vertragszollsätze für in der Kette bedruckte Baumwollgewebe aus Tarifstelle 616 vor.

Hierzu erläutert das Finanzministerium:

Alle von der Tarifstelle 616 umfaßten Baumwollgewebe genießen, sofern sie auf bedruckter Kette angefertigt sind, die in obigem Vertrage für in der Kette bedruckte Baumwollgewebe festgesetzten Vertragssätze, und zwar unabhängig von der Art und dem Grade der Fertigstellung des Baumwollgarns,

das als Schuß und ggfls. als Zusatz-Kettfäden bei der Herstellung des Gewebes gedient hat.

Beispiel: Ein von der Tarifstelle 616 P. 1 „b“ umfaßtes Baumwollgewebe besitzt eine bedruckte Kette während der Schuß aus verschiedenfarbigem Garn gefertigt ist; ein solches Gewebe genießt den im polnisch-englischen Vertrag für in der Kette bedruckte Baumwollgewebe festgesetzten Vertragssatz, d. h. den Vertragssatz in Höhe von 245 Zł. für 100 kg Reingewicht.

Z 331/36/36 vom 7. 1. 36.

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu Tarifstelle 80.

D IV 31994/2/35 vom 30. 11. 35.

Eingang 6. 12. 35.

Kakaopulver, mit Gewürzaroma versehen, ist nach Tarifstelle 80/3 zu verzollen; das Gewürzaroma spielt bei der Tarifierung mithin keine Rolle.

Z 310/12070/35 vom 17. 12. 35.

Zu Tarifstelle 284.

D IV 31993/2/35 vom 21. 12. 35.

Eingang 24. 12. 35.

Eine mit „Futterkalk“ bezeichnete mechanische Mischung trockener Futterhefe, Kleie und anorganischer Salze ist auf Grund des Art. 4, Pkt. 3 E. T. V. nach Tarifstelle 284/2 b zu verzollen.

Z 310/12550/35 vom 8. 1. 36.

Zu Tarifstelle 298.

D IV 31257/2/35 vom 5. 12. 35.

Eingang 9. 12. 35.

Nicht rauchende Schwefelsäure in großen auf dem Bahnwagen dauerhaft befestigten Steinzeugtöpfen, ist wie Schwefelsäure in Kesselwagen nach Tarifstelle 298/4 a zu verzollen.

Z 310/15673/35 vom 17. 12. 35.

Zu den Tarifstellen 380, 384, 391.

D IV 29553/2/35 vom 16. 11. 35.

Eingang 4. 12. 35.

1. Bei Heilmitteln in Form von Körnern (in granulis) wird die Anmerkung hinter der Tarifstelle 384 nur dann angewandt, wenn diese Körner sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung wie auch der Größe ganz gleich sind; hierbei ist die mengenmäßige Dosis dieser Körner durch die Rezeptur bestimmt. Heilmittel in Körnern, die mittels eines Maßes, Löffelchens und dergl. abgemessen werden, d. h. solche Heilmittel, die mehr oder weniger in beliebigen Mengen eingenommen werden, sind keine dosierten Heilmittel; die Anmerkung hinter Tarifstelle 384 ist daher auf diese Mittel nicht anzuwenden.

2. Arthigon in Ampullen ist nach Tarifstelle 391 ohne den Zuschlag der Anmerkung zur Tarifstelle 384 zu verzollen, weil die in Tarifstelle 391 vorgesehenen Seren nicht zu den hemischen Erzeugnissen und den in Tarifstelle 384 enthaltenen Mitteln, für deren Dosierung ein Zuschlag von 500 Zł. erhoben wird, gerechnet werden können.

3. Stark wirkende Alkaloide, wie Morphium, Kokain und dergl., die in verkorkten Glasröhrchen in Mengen von 0,1 g eintreffen, sind nicht als dosiert zu behandeln; sie sind daher ohne Anwendung der Anmerkung hinter Tarifstelle 384 zu verzollen.

Z 310/12050/35 vom 30. 11. 35.

Zu Tarifstelle 418.

D IV 16567/2/35 vom 2. 8. 35.

Eingang 21. 8. 35.

Dekorationsölfarben in Tuben im Gewicht einschl. der Tube über 200 g sind gemäß den Erläuterungen zu Tarifstelle 420 als nicht besonders genannte Druckfarben nach Tarifstelle 418 zu verzollen.

Z 310/9510/35 vom 18. 12. 35.

Zu Tarifstelle 465.

D IV 32694/2/35 vom 4. 12. 35.

Eingang 7. 12. 35.

Menarol-Blechleimpulver, ein aus Kartoffelmehl hergestellter Trockenkleister, ist als lösliche Stärke nach Tarifstelle 465/1 zollpflichtig.

Z 310/12078/35 vom 16. 12. 35.

Zu den Tarifstellen 492, 500, 510, 530.

Rundschreiben T. 65
vom 22. 11. 35 D IV 32861/2/35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

Mon. Polski Nr. 277 vom 3. 12. 35, Pkt. 357.

Eingang 4. 12. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium folgendes:

1. Rohe Schweinshäute mit Borsten sind nach Tarifstelle 492 zu verzollen.

2. Schweinsleder, gegerbt, geschwärzt, gefärbt, mit eingepreßtem Muster — nach Tarifstelle 500.

3. Schweinsleder, lackiert, bronziert, versilbert, vergoldet, bemalt und dergl. — nach Tarifstelle 510.

4. Rentier- und Rehfelle, roh, nicht enthaart, die in erster Linie einen Rohstoff zur Herstellung von Pelzfellen darstellen, sind nach Tarifstelle 530/1 zu verzollen.

5. Rentier- und Rehfelle, roh, deren Haare vernichtet sind (z. B.. durch Ausscheren der Haare am Rücken, durch teilweises Ausfallen infolge einer tierischen Krankheit und dergl.), und die in solchem Zustande zum Gerben zu Pelzfellen nicht geeignet sind — nach Tarifstelle 492.

Z 310/12172/35 vom 16. 12. 35.

Deutsches Reich — Ausland

Wettbewerbsfragen.

Im Anschluß an die frühere Veröffentlichung von Entscheidungen über Wettbewerbsfragen (DWZ. 1935 Nr. 49) folgen hier weitere Gutachten des Werberates der deutschen Wirtschaft:

Bezeichnung „Extrablatt“ für Werbeschriften.

Der Werberat der deutschen Wirtschaft weist darauf hin, daß Werbeblätter, die in großer Aufmachung als Ueberschriftszeile das Wort „Extrablatt“ tragen, irreführend sind. Der Leser, der ein solches Werbeblatt in die Hände bekomme, müsse aus dieser Schlagzeile den Schluß ziehen, daß es sich bei dem nachfolgenden Text um eine außergewöhnliche und wichtige Presseveröffentlichung handelt, die eine Bekanntmachung einer amtlichen Stelle oder ein Er-

eignis von überragender Bedeutung zum Inhalt hat. Dies bedeute einen Mißbrauch einer presse-üblichen Form der Bekanntmachung wichtiger Ereignisse oder amtlicher Verlautbarungen.

Die Verbreitung von Werbeblättern, in denen Firmen für ihre Erzeugnisse werben und die als Schlagzeile das Wort „Extrablatt" tragen, ist daher unzulässig.

Werbung mit rechtskräftigen Urteilen.

Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat bereits in einer früheren Veröffentlichung darauf hingewiesen, daß die Werbung mit noch nicht rechtskräftig gewordenen Gerichtsurteilen unstatthaft sein kann und in der Regel auch unstatthaft ist. Neuerdings sind beim Werberat Anfragen über die Verwendung von rechtskräftigen Urteilen zu Zwecken der Wirtschaftswerbung eingelaufen, zu denen folgendes zu sagen ist:

Auch rechtskräftige Urteile dürfen nicht zur Herabsetzung des Mitbewerbers benutzt werden. Wenn die Gerichte durch rechtskräftiges Urteil eine Streitigkeit zwischen zwei Werbungtreibenden endgültig entschieden und dem Obsiegenden die erforderliche Genugtuung gegeben haben, muß verhindert werden, daß die obsiegende Partei nun ihrerseits durch Benutzung des Urteils den Unterlegenen behindert. Allerdings kann in einzelnen Fällen die Veröffentlichung eines gerichtlichen Erkenntnisses zur Abwehr von unwahren Behauptungen, die von einem Mitbewerber in der Oeffentlichkeit verbreitet worden sind, erforderlich sein. In solchen Fällen, in denen die Verwertung des Urteils lediglich Abwehrzwecken dient, stehen einer Bekanntgabe keine Bedenken entgegen. Da aber die Grenze zwischen der erlaubten Abwehr und der verbotenen Angriffshandlung schwer zu ziehen ist und die Entscheidung, ob mit der Veröffentlichung des Urteils Abwehr- oder Angriffszwecke verfolgt werden, nicht den beteiligten Parteien überlassen werden kann, so muß vor jeder Verwendung eines Gerichtsurteils zu Zwecken der Wirtschaftswerbung dem Werberat der deutschen Wirtschaft der Nachweis geführt werden, daß die Bekanntgabe des Urteils zu Abwehrzwecken erforderlich ist und nicht die unterlegene Partei unbillig behindert.

Urteile, denen von den Gerichten die Veröffentlichungsbefugnis ausdrücklich zuerkannt ist, dürfen natürlich in dem von dem Gericht vorgesehenen Rahmen veröffentlicht werden. Darüber hinaus darf eine Verwertung dieser Urteile zu Zwecken der Wirtschaftswerbung nur mit Zustimmung des Werberates der deutschen Wirtschaft vorgenommen werden.

Verwendung von Preisausschreiben.

Dem Werberat lag ein Werbeschreiben einer Firma vor, in dem ein Preisausschreiben veröffentlicht ist. Darin wird die Aufforderung ausgesprochen, eine Anzahl von Silben zu Wörtern zu ergänzen.

Die Verwendung von Preisausschreiben in der Wirtschaft wird vom Werberat dann für unerwünscht erachtet, wenn sie mit den Grundsätzen eines gesunden Wettbewerbs nicht in Einklang steht. Dies dürfte nur dann der Fall sein, wenn der Auslobende die Teilnehmer an dem Preisausschreiben veranlassen will, ihm irgendwelche Leistungen, an denen er unmittelbar interessiert ist, die für ihn also einen Wert haben und mit Rücksicht auf diesen Wert für ihr bewertbar sind, anzubieten. Der Werberat erachtet Preisausschreiben für unerwünscht, wenn dadurch — ohne weiteres Interesse an den Leistungen der Wettbewerber — lediglich die Spielleidenschaft des Publikums ausgenutzt werden soll.

Bezeichnung „Gelegenheitskauf".

Vielfach werden getragene oder gebrauchte Sachen allgemein unter der Bezeichnung „Gelegenheitskauf" angeboten. Nach einem Bescheid des Werberats der deutschen Wirtschaft rechtfertigt die Tatsache, daß ein bereits in Gebrauch genommener Gegenstand, insbesondere getragene Kleidungsstücke, zum Verkauf stehen, noch nicht die Bezeichnung des Angebots als „Gelegenheitskauf". Die Bezeichnung „Gelegenheitskauf" setzt nach der Verkehrsauffassung voraus, daß es sich um eine günstige Gelegenheit handelt. Der Erwerb eines gebrauchten Gegenstandes ist aber im Vergleich zu dem Erwerb eines neuen Gegenstandes an sich noch nicht schon deshalb günstiger, weil er billiger ist. Gebrauchte Gegenstände können nach dem Bescheid des Werberats dann als Gelegenheitskäufe angeboten werden, wenn der geforderte Preis wesentlich unter dem allgemein üblichen Preis für gebrauchte Gegenstände der gleichen Gattung liegt.

Auch Gegenstände, die im Eigentum von Privatleuten stehen und gewerbsmäßig kommissionsweise verkauft werden, dürfen nur dann unter der Bezeichnung „Gelegenheitskauf" angeboten werden, wenn der Kommissionsverkauf im einzelnen Fall unter dem Preis liegt, der üblicherweise für gebrauchte Gegenstände dieser Art gefordert wird.

Bezeichnung „Möbelfabrik".

Der Werberat der deutschen Wirtschaft stellt fest, daß sich als Möbelfabrik nur solche über einen handwerkmäßigen Betrieb hinausgehende Unternehmen bezeichnen dürfen, in denen Möbel für den Handel gewerbsmäßig durch eigene Arbeitskräfte hergestellt werden.

Verkauft eine Firma vorwiegend fremde Erzeugnisse, so kann die Bezeichnung „Möbelfabrik" nur dann erlaubt werden, wenn in ausreichender Weise kenntlich gemacht wird, daß auch fremde Erzeugnisse angeboten werden. Dies kann z. B. durch die Angabe geschehen: „Verkauf fremder und eigener Erzeugnisse". Ohne einen derartigen Hinweis ist die Angabe „Möbelfabrik" irreführend.

Auslandsdeutsches Treffen bei der Leipziger Frühjahrsmesse.

Das von dem Deutschen Auslandsinstitut in Stuttgart gelegentlich der kommenden Frühjahrsmesse in Leipzig veranstaltete Treffen auslandsdeutscher Messebesucher findet am Mittwoch, den 4. März 1936 im Kaufmännischen Vereinshaus, Leipzig, statt.

Handelsmesse in Brüssel.

In diesem Jahre wird die Brüsseler Handelsmesse zum ersten Male in den neuen Hallen abgehalten werden, in denen die letztjährige internationale Weltausstellung stattgefunden hat. Sie verfügt über eine Fläche von 45000 qm in geräumigen, schönen bedeckten Hallen. Der einheitliche Charakter und die Möglichkeit, die Waren in wirksamer Weise auszustellen, ist nunmehr gewährleistet.

Die 16. Handelsmesse, die vom 1. bis 15. April 1936 stattfinden wird, wird den Kaufleuten den wachsenden Erfolg und die stete Entwicklung zeigen.

Druck von A. Schroth, Danzig


Firmen-Mitglied
der nat. soz. Volkswohlfahrt e.V.
V/10

